

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 5.42
Kurzbezeichnung VO über das Naturschutzgebiet „Rechter Nebenarm der Weser“ (Lü Nr. 110)	

**Verordnung
der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Rechter Nebenarm der
Weser“ in den Gemarkungen Rade, Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz,
Wurthfleth und Sandstedt, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven
Vom 4. April 1985**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Rade, Gemeinde Schwanewede, Landkreis Osterholz, Wurthfleth und Sandstedt, Samtgemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Rechter Nebenarm der Weser“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 512 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes mit seinen Wasser-, Röhricht- und Grünlandflächen als Brut- und Rastgebiet für Wat- und Wasservögel sowie die übrige an diese Biotope gebundene Vogelwelt. Die ausgedehnten Röhrichte im Einfluss der Gezeiten sind besonders erhaltungswürdig.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Nach § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- mit Booten oder anderen Geräten die Ufer anzulaufen,
- zu reiten,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u.ä.),
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
- zu baden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den vorhandenen Nutzflächen gem. Schrägschraffur auf der mitveröffentlichten Karte,
- die Unterhaltung der Gewässer, Sieltiefe und Deiche im bisherigen Umfang einschließlich Erdentnahme für die laufende Unterhaltung der Sommerdeiche unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes,
- die Berufsfischerei vom Boot aus sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 40 Fischereigesetz,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild im Schutzgebietsteil nördlich des Aschwardener Sieles vom Beginn der Jagdzeit bis 15.10. sowie die Jagd im übrigen ganzjährig; im restlichen Teil des Schutzgebietes die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- die Reetwerbung auf den landeseigenen Flächen im Einvernehmen mit dem Domänenamt Stade,
- das ordnungsgemäße Abbrennen von Treibsel unter der Aufsicht des Deichverbandes,
- Aufspülungsmaßnahmen nördlich Offenwarden und Wilhelmsplate gem. Nr. 2, 3, 4 des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser von Unterweser – km 5,0 bis Unterweser – km 65,0 zur Herstellung einer Mindesttiefe von 9 m unter SKN vom 08.12.1972,
- Maßnahmen zur Unterhaltung bereits vorhandener Kabelanlagen und Betriebsstoffleitungen,
- die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks,
- das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch deren Eigentümer.

- das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg als oberer Naturschutzbehördezur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2

dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,-- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,-- DM betragen kann.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 4.4.1985

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident

